

Amtsblatt

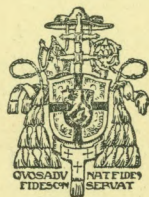
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 9

Freiburg i. Br., 3. April

1940

Inhalt: Errichtung der Pfarrei Maria-Hilf in Freiburg i. Br. — Errichtung der Pfarrkuratie Laudenbach. — Umpfarrung von Rüssberg von Hohentengen nach Rheinheim. — Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1940/41. — Katechetische Fortbildung. — Seelsorge kriegsgefangener Polen. — Meldung der Kirchengänge. — Einführung der Sommerzeit. — Kollektiv-Unfallversicherung der am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger. — Priester-Exerzitzen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. Sterbefall.



Errichtung der Pfarrei Maria-Hilf in Freiburg i. Br.

Die Katholiken, welche auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung von Freiburg i. Br. wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 von der Münsterpfarre, der Pfarrei St. Johann und der Pfarrkuratie St. Barbara in Freiburg i. Br. — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg i. Br. — los und vereinigen dieselben zu der Stadtpfarrei Maria-Hilf in Freiburg i. Br., die Wir dem Stadtkapitel Freiburg i. Br. zuteilen.

Die Pfarrei Maria-Hilf in Freiburg i. Br. umfaßt folgendes Gebiet:

Die Grenze der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria-Hilf in Freiburg i. Br. zieht, von der Waldseestraße ausgehend, über den Eisenbahnsteg der Höllentalbahn in der Nähe des Wiehrehofes, dann durch die Türkenlouisstraße in östlicher Richtung bis zur Dreikönigstraße; sie verläuft in der Mitte dieser Straße bis zur Schwarzwaldstraße, überquert diese und folgt der westlichen Grenze des Anwesens Schwarzwaldstraße 21 bis an das Südufer der Dreisam. Von hier zieht die Grenze dem südlichen Flußufer entlang bis zur Fabrikstraße; sie folgt diesem Straßenzug über die Dreisambrücke hinweg bis zur Kartäuserstraße, wendet sich im Zuge dieser Straße nach Osten und verläuft an der westlichen Grenze des Hauses

Kartäuserstraße 55 in gerader Verlängerung hinauf zum Schloßberg, bis sie auf die Straße Burghaldering stößt; sie folgt dann dieser Straße und der St. Ottilienstraße in östlicher Richtung bis nach St. Ottilien (das Gasthaus St. Ottilien und das Mesnerhaus gehören seelsorglich zur Pfarrei Maria-Hilf). Von hier führt die Grenze, dem nach der St. Wendelinskapelle in südöstlicher Richtung abzweigenden Waldweg folgend, bis zur genannten Kapelle und zieht dann der Gemarkungsgrenze Freiburg i. Br. entlang in südlicher und dann südwestlicher Richtung bis auf das südliche Ufer der Dreisam; von da geht die Grenze auf der Südseite der Dreisam in westlicher Richtung bis zur verlängerten Fritz Geiges-Straße (früher Wendelinusstraße). Im Osten verläuft die Grenze von der Dreisam durch die Fritz Geiges-Straße über das Bahngelände der Höllentalbahn in gerader Richtung durch die Gewanne Haltinger und Bergäcker bis zur Littenweilerstraße; sie folgt dieser Straße alsdann in westlicher Richtung und zieht um die südöstlich vom Waldsee liegende Baumschule, das Forsthaus und die Schießstände herum, folgt von da dem auf der Südseite des Waldsees herumführenden Fußweg bis zu seiner Einmündung in die Waldseestraße. Von da bildet die dem Waldbrand entlangführende Waldseestraße die südliche Grenze, bis diese Straße in westlicher Richtung auf den eingangs genannten Eisenbahnsteg der Höllentalbahn in der Nähe des Wiehrehofes stößt.

Soweit Straßen und Wege im Grenzbeschrieb genannt werden, fällt die Grenze mit der jeweiligen Weg- oder Straßenmitte zusammen. Dem Grenzbeschrieb ist der vom städtischen Vermessungsamt herausgegebene neueste Stadtplan Freiburgs vom Jahre 1937 zugrunde gelegt.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliessung vom 6. März 1940 Nr. E 2154 gemäß Artikel 11 O R St G. vom 30. Juni 1922 die staatliche Genehmigung zu dieser Grenzziehung erteilt.

Die Kuratiekirche Beatae Mariae Virginis cum titulo Auxilium Christianorum in Freiburg i. Br. erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Maria-Hilf erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen den Pfarrer an der Maria-Hilf-Kirche in Freiburg i. Br. die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei wird jeweils durch unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 15. März 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.

Errichtung der Pfarrkuratie Laudenbach.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Laudenbach, Landkreis Mannheim wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. März 1940 eine selbständige Pfarrkuratie **L a u d e n b a c h**, die Wir dem Landkapitel Heidelberg zuteilen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die in den Jahren 1934/35 erbaute Filialkirche St. Bartholomaei Ap. daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 21. März 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.

Umpfarrung von Küßaberg von Hohen- tengen nach Rheinheim.

Die Katholiken, welche auf der ehemals abge-
sonderten Gemarkung **K ü s s a b e r g** wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Ho-

hentengen los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Rheinheim zu.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliessung vom 6. März 1940 Nr. E 2153 im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. März 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 29. 3. 1940 Nr. 4081.)

Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1940/41.

Im Schuljahr 1940/41 ist in der zweiflässigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahres fällig. In der vierflässigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres, in der 2. Klasse das Pensum des 4. Schuljahres, in der 3. Klasse das Pensum des 6. Schuljahres und in der 4. Klasse das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln.

Dieser für das Schuljahr 1940/41 fällige Turnus erfordert in jenen Klassen, wo das 4. Schuljahr mit den unteren Schuljahrgängen vereinigt ist, eine einschränkende Rücksichtnahme auf diese Jahrgänge.

Freiburg i. Br., den 29. März 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 3. 1940 Nr. 4193.)

Katechetische Fortbildung.

Der Katecheten-Konferenz im Schuljahr 1940/1941 geben wir die Behandlung der Frage des außerschulischen Religionsunterrichts (Kinderseelsorgestunde) in seinem Verhältnis zum Religionsunterricht der Schule als Arbeitsplan.

Die Leiter der Katecheten-Konferenz wollen die Arbeiten der letztjährigen Konferenz, soweit es noch nicht geschehen ist, alsbald einsenden.

Freiburg i. Br., den 29. März 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 4. 1940 Nr. 4171.)

Seelsorge kriegsgefangener Polen.

Der stellvertretende katholische Wehrkreispfarrer XII in Wiesbaden teilt uns mit:

„In letzter Zeit entstanden an einigen Orten Schwierigkeiten dadurch, daß kriegsgefangene Polen an den Pfarrer mit der Bitte um besonderen Gottesdienst herantraten und nicht, wie es Vorschrift ist, diesen ihren Wunsch dem Führer des Arbeitskommandos unmittelbar vorbrachten.

Ich bin beauftragt, die hochw. Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariate zu bitten, die Herren Pfarrer auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen sowie auch darauf, daß den Pfarrern wie allen Zivilpersonen jeder persönliche Verkehr mit den Kriegsgefangenen verboten ist.“

Freiburg i. Br., den 1. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 3. 1940 Nr. 4117.)

Meldung der Kircheng Austritte.

Wir haben Veranlassung, unseren Erlaß vom 15. Februar 1937 Nr. 2648 (Amtsblatt 1937, Nr. 2, S. 220) in Erinnerung zu bringen. Hierdurch wurde angeordnet, daß die Pfarrgeistlichen und Kuraten regelmäßig bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar eines jeden Jahres ein Verzeichnis der im vorausgegangenen Vierteljahr aus der Kirche ausgetretenen Personen an das zuständige Dekanat einsenden. Es ist dabei der Name, der Stand, das Alter (bei Familien auch die Zahl der Abgemeldeten) zu berichten. Soweit es festgestellt werden kann, sind auch die Gründe des Austrittes mitzuteilen. Wenn keine Austritte erfolgten, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Dekanate werden erneut angewiesen, bis zum 25. der genannten Monate das Verzeichnis, nach Pfarreien geordnet, uns vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 30. März 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 4. 1940 Nr. 4328.)

Einführung der Sommerzeit.

Die durch Verordnung des Ministerrates für Reichsverteidigung vom 23. Januar ds. Js. eingeführte sogenannte „Sommerzeit“ dauert vom 1. April bis zum 6. Oktober 1940. Nachdem die

Kirchenuhren als „Öffentliche Uhren“ im Sinne des § 2 der genannten Verordnung zu Beginn der Sommerzeit um eine Stunde vorgestellt worden sind, sind dieselben am 6. Oktober vormittags von 3 auf 2 Uhr zurückzustellen.

Für die Beobachtung des Nüchternheitsgebotes vor der Zelebration und Kommunion kann Mitternacht entweder nach der Ortszeit oder der mitteleuropäischen Zeit oder der Sommerzeit angenommen werden.

Freiburg i. Br., den 1. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 3. 1940 Nr. 4157.)

Kollektiv-Unfallversicherung der am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger.

Zu der unterm 7./10. November 1939 mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Bezirksdirektion Karlsruhe abgeschlossenen Kollektiv-Unfallversicherung der am kirchlichen Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger haben wir unterm 11./29. März 1940 einen Nachtragsvertrag abgeschlossen. Danach erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Unfälle:

„Unfälle, die sich ereignen

1. bei der Teilnahme am Religionsunterricht in der Kirche und / oder anderen Räumlichkeiten bzw. den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken,
2. bei der Teilnahme an den von der Kirchengemeinde zu bestimmt festgesetzten Zeiten stattfindenden Kindergottesdiensten,
3. bei der Teilnahme an dem von der Kirchengemeinde zu bestimmt festgesetzten Zeiten stattfindenden Beicht-, Kommunion- und Firmungsunterricht,
4. bei der Teilnahme an der von der Kirchengemeinde zu bestimmt festgesetzten Zeiten stattfindenden „Kinderstunde“, das ist diejenige Stunde, in der Kinder Unterricht für ihre Betätigung an kirchlichen Handlungen, z. B. Unterricht im kirchlichen Gesang, erhalten,
5. auf dem direkten Weg zum und vom Religionsunterricht, Kindergottesdienst, Beicht-, Kommunion- und Firmungsunterricht sowie zur und von der Kinderstunde, gleichgültig, ob und welche Verkehrsmittel hierbei benutzt werden, mit Ausnahme der Benutzung von

Kraftträdern jeder Art, Last- oder Lieferwagen oder von Luftfahrzeugen,

6. bei der Teilnahme an den von der Kirchengemeinde veranlaßten Ferientaufenthalten, soweit diese in der eigenen Gemeinde oder einer Nachbargemeinde stattfinden sowie auf dem direkten Wege zu und von diesen Ferientaufenthalten, gleichgültig, ob und welche Verkehrsmittel hierbei benutzt werden, mit Ausnahme der Benutzung von Kraftträdern jeder Art, Last- oder Lieferwagen oder von Luftfahrzeugen."

Versichert sind die am kirchlichen Religionsunterricht usw. teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. „Die Versicherung tritt ohne weiteres an dem Tage mittags 12 Uhr außer Kraft, an welchem das versicherte Kind das 17. Lebensjahr vollendet. Eine etwa über diesen Zeitpunkt hinausgezahlte Prämie wird von der Gesellschaft zurückvergütet.“

Auf Antrag können auch die den Religionsunterricht usw. leitenden Seelsorger mitversichert werden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Nov. 1939 Nr. 16912 (Amtsblatt 1939, Nr. 34, S. 157 f.).

Wir empfehlen den Stiftungsräten den Abschluß einer solchen Versicherung. Die Erklärung ist gegenüber der Bezirksdirektion Karlsruhe in Karlsruhe, Nachener und Münchener Haus, Karlstraße 47, abzugeben.

Freiburg i. Br., den 29. März 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus Maria Trost in Neckarelz vom 8. bis 12. April und 17. bis 21. Juni.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Zapf auf die Pfarrei Urloffen mit Wirkung vom 10. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Bernhard Spies auf die Pfarrei Ballrechten mit Wirkung vom 20. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Friedrich Biermann auf die Pfarrei Walbertsweiler mit Wirkung vom 30. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Freiburg i. Br. ad B. Mariam V. Auxilium Christianorum, decanatus Freiburg.

Walbertsweiler, decanatus Sigmaringen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Versezungen.

14. März: Johannes Heß, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Rippenheim.
 16. " Bruno Trunzer, Vikar in Dach, als Pfarrvikar nach Todtnauberg.
 20. " Oskar Bank, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Singen a. S., St. Joseph.
 20. " Peter Echterbroch, Vikar in Fischbach, i. g. E. nach Rickenbach.
 20. " Paul Hof, Vikar in Grafenhausen i. Schw., i. g. E. nach Todtnau.
 20. " Emil Spieler, Vikar in Singen a. S., St. Joseph, als Pfarrvikar nach Wieden.
 3. April: Pius Burger, Vikar in Bruchsal, U. L. Frau, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
 3. " Ludwig Englert, Vikar in Merdingen, i. g. E. nach Odenheim.
 3. " Dr. Franz Erbin, Vikar in Sandhausen, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre.
 3. " Wilhelm Fertig, Pfarrkurat in Pforzheim-Dillweissenstein, als Pfarrverweser nach Erzingen.
 3. " Emil Sindele, Vikar in Karlsruhe-Durlach, als Pfarrkurat nach Erzingen.

Sterbfall.

18. März: Adolf Klingensmeier, resign. Pfarrer von Nesselwangen, † in Ravensburg.

R. I. P.

